



Vereinte Nationen

20. Juli 2001

**Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen
über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen
und leichten Waffen unter allen Aspekten**

New York, 9.-20. Juli 2001

(auszugsweise Übersetzung)

Hinweis

Die Dokumentennummern der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen.

Mit den in dieser Veröffentlichung

Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

I. Präambel

1. Wir, die Teilnehmerstaaten der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, versammelt vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York,
2. *tief besorgt* über die unerlaubte Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie ihre exzessive Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltregionen, was ein breites Spektrum humanitärer und sozio-ökonomischer Folgen nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellt,
3. *sowie besorgt* über die möglichen Auswirkungen von Armut und Unterentwicklung auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,
4. *entschlossen*, das durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verursachte menschliche Leid zu mindern und die Achtung vor dem Leben und der Würde des Menschen durch die Förderung einer Kultur des Friedens zu verbessern,
5. *in der Erkenntnis*, dass der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten Konflikte fortbestehen lässt, Gewalttätigkeit verschärft, zur Vertreibung von Zivilpersonen beiträgt

gung und Sicherheit sowie für seine Fähigkeit zur Teilnahme an Friedenssicherungseinsätzen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen benötigt,

11. *in Bekräftigung*

19. *unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung sowie mit Genugtuung über die im

II. Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

1. Wir, die Teilnehmerstaaten dieser Konferenz, ergreifen eingedenk der unterschiedlichen Situationen, Kapazitäten und Prioritäten der Staaten und Regionen folgende Maßnahmen, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen:

Auf einzelstaatlicher Ebene

2. Sofern noch nicht vorhanden, Einführung entsprechender Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren, um die Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in den der Hoheitsgewalt der einzelnen Staaten unterstehenden Gebieten sowie die Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr oder die Weiterverbringung dieser Waffen wirksam zu kontrollieren und so die unerlaubte Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie den unerlaubten Handel damit oder ihre Umlenkung zu unbefugten Empfängern zu verhindern.

3. Soweit noch nicht geschehen, Verabschiedung und Durchführung der erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die unerlaubte Herstellung, den unerlaubten Besitz, die unerlaubte Lagerung und den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben, um sicherzustellen, dass die an diesen Aktivitäten Beteiligten nach dem Strafrecht des jeweiligen Staates verfolgt werden können.

4. Einrichtung oder gegebenenfalls Bestimmung einzelstaatlicher Koordinierungsstellen oder -organe sowie institutioneller Infrastruktur mit der Aufgabe, politische Leitlinien festzulegen, Forschungsarbeiten durchzuführen und die Anstrengungen zu überwachen, die zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten unternommen werden. Dazu gehören auch diejenigen Aspekte, die sich auf unerlaubte Formen der Herstellung, der Kontrolle, des Handels, der Verschiebung, des Zwischenhandels, des Handelsgewerbs^{34.1}(m)gsoawi^{3.8}(e, a)^{4.3}(nfdi)^{3.98}eb R]TJ/F3 1 Tf30.58683

h i r h , n [(h) 5 - e (r) 5 . 6 n n [(h) 5 - u n g [(h) 5 - . 7 (

9. Sicherstellung dessen, dass umfassende und genaue Aufzeichnungen über die Herstellung, den Besitz und die Verbringung von Kleinwaffen und leichten Waffen in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten so lange wie möglich aufbewahrt werden. Diese Aufzeichnungen sollen so geordnet und geführt werden, dass sichergestellt ist, dass die zuständigen nationalen Behörden rasch auf genaue Informationen zugreifen und sie zusammenstellen können.
10. Gewährleistung der Verantwortlichkeit für alle im Besitz des Staates befindlichen und

34. Insbesondere in Postkonfliktsituationen Förderung der Entwaffnung und Demobilisie-

regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere durch die Stärkung der auf dem Austausch sachdienlicher Informationen beruhenden Mechanismen.

12. Den Staaten wird nahe gelegt, freiwillig Informationen über ihre nationalen Kennzeichnungssysteme für Kleinwaffen und leichte Waffen auszutauschen.

13. Den Staaten wird nahe gelegt, vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Praxis die Rechts- hilfe und andere Formen der Zusammenarbeit im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfas- sungs- und Rechtsordnung zu verstärken, um bei Untersuchungen und Strafverfolgungen im Zusammenhang mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter al- len Aspekten behilflich zu sein.

14. Auf Antrag sollen die Staaten und die zuständigen internationalen oder regionalen Or- ganisationen, die dazu in der Lage sind, Hilfe bei der Vernichtung oder anderweitigen ver- antwortungsvollen Beseitigung überschüssiger Bestände beziehungsweise nicht oder nur unzureichend gekennzeichnete Kleinwaffen und leichter Waffen gewähren.

15. Auf Antrag sollen die Staaten und die zuständigen internationalen oder regionalen Or-
ü

b) alle zwei Jahre eine Tagung der Staaten zur Prüfung der nationalen, regionalen und globalen Durchführung des Aktionsprogramms einzuberufen;

c) im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Studie der Vereinten Nationen durchzuführen, um zu prüfen, ob eine internationale Übereinkunft ausgearbeitet werden kann, die die Staaten befähigt, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rasch und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen;

d) weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Zwischenhandels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu erwägen.

2. Und schließlich: Wir, die Teilnehmerstaaten der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

a) ermutigen die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, Initiativen zu ergreifen, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu fördern;

b) ermutigen außerdem zu allen Initiativen, die darauf gerichtet sind, Mittel und Fachwissen zur Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms zu mobilisieren und den Staaten Hilfe bei ihrer Durchführung des Aktionsprogramms zu gewähren;

c) ermutigen ferner die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, sich in geeigneter Form in allen Bereichen der internationalen, regionalen, subregionalen und nationalen Anstrengungen zur Durchführung dieses Aktionsprogramms zu engagieren.

Anhang

Initiativen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen

- Im Juni 1998 verabschiedete die Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) einen Beschluss über die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, in dem die Rolle hervorgehoben wurde, die die OAU bei der Koordinierung der Anstrengungen zur Behebung des Problems in Afrika übernehmen soll, und in dem der Generalsekretär der OAU ersucht wurde, einen umfassenden Bericht zu dieser Frage auszuarbeiten.
- Beschluss über die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit (AHG/Dec.137 XXXV), verabschiedet von den Staats- und Regierungschefs der OAU auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung (siehe A/54/424, Anlage II).
- Vom 30. November bis 1. Dez-0.86(gsg()w(erk0 T.9(t)4(t d-4.2(b)-4.9045301(ge I .8623 -)5.FU)41.9()4.64.2(e).904 B
- dl()9ii()9icleAfri4.68 ka, sei4.68 ige

- Im April 1998 unterzeichneten die Präsidenten der Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes des Südens (MERCOSUR) (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) und

- Im Juni 2000 fand in Tokio das asiatische Regionalseminar

- Am 14. und 15. Dezember 1999 richtete Bulgarien eine Regionalkonferenz über Ausfuhrkontrollen unter der Schirmherrschaft des Stabilitätspaktes für Südosteuropa aus, die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mitgetragen wurde. Die Konferenz gab eine Gemeinsame Erklärung über verantwortungsbewusste Waffentransfers und eine Erklärung über die Harmonisierung der Endnutzungs-/Endnutzerbescheinigungen heraus.
- Am 17. und 18. März 2000 veranstalteten Saferworld (London) und das Institut für

- Am 22. und 23. Februar 2001 hielt Kanada gemeinsam mit Kambodscha und Japan in Phnom Penh ein Seminar des ASEAN-Regionalforums über Transparenz beim Transfer konventioneller Waffen ab. Zum Abschluss des Seminars wurden eine Reihe von Empfehlungen abgegeben, die das ASEAN-Regionalforum derzeit prüft.
- Am 26. und 27. April 2001 veranstalteten und leiteten die Regierungen Kanadas und Ungarns gemeinsam ein Seminar des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrats über Waffenembargos und Sanktionen, auf dem Empfehlungen zur Verbesserung der Durchführung von Waffenembargos ausgearbeitet wurden.
- Am 21. und 22. Mai 2001 fand in Ottawa ein von Kanada getragenes OAS-Seminar mit dem Titel "Die OAS und die Konferenz im Jahr 2001: Vorgehen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten" statt.
- Internationale Tagung über Kleinwaffen am 13. und 14. Juli 1998 in Oslo.
- Zweite internationale Tagung über Kleinwaffen und leichte Waffen am 6. und 7. Dezember 1999 in Oslo (Oslo II).
- Argumentatives Grundsatzseminar von "Lancaster House" über Kleinwaffen und leichte Waffen am 13. und 14. Februar 2001.
- Arbeitstagung der Pazifikinseln über Kleinwaffen vom 9. bis 11. Mai 2001 in Brisbane (Australien).
- Die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten hielten vom 25. bis 27. Oktober 1999 in N'djamena unter der Schirmherrschaft des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eine subregionale Konferenz über die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Zentralafrika und über den unerlaubten Handel mit diesen Waffen ab.

* * *